

# RS Vwgh 1994/6/9 92/06/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1994

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §8;

BauG VlbG 1972 §30;

BauRallg;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Nachbar besitzt nach dem VlbG BauG weder einen Rechtsanspruch auf Einleitung des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens noch auch einen Rechtsanspruch auf Erlassung eines Bauauftrages oder die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Bewilligungspflicht eines Bauvorhabens (Hinweis E 24.10.1985, 85/05/0163).

## Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992060231.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)